

Brüssel, den 8. Februar 2023
(OR. en)

5909/23
ADD 1

ENT 19
MI 67
COMPET 61
ENV 83
SAN 50
CONSOM 23
CHIMIE 6
IND 29
DELECT 18

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	16273/22 + ADD 1 - C(2022) 9383 final
Betr.:	Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen – Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben – Gemeinsame Erklärung der Slowakei und Finnlands

Gemeinsame Erklärung der Slowakei und Finnlands

zu Punkt 21 der Tagesordnung des AStV (1. Teil) vom 8. Februar 2023:

Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen

Die Slowakei und Finnland unterstützen die EU-Initiativen zur Umsetzung der Ziele der EU-Chemikalienstrategie, um die Bürgerinnen und Bürger der EU und die Umwelt besser zu schützen und Innovationen für sichere und nachhaltige Chemikalien zu fördern.

Wir haben jedoch einige Bedenken hinsichtlich der delegierten Verordnung der Kommission geäußert, in der vorgeschlagen wird, drei neue Gefahrenklassen (ED, PBT/vPvB und PMT/vPvM) in die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) aufzunehmen.

Die Slowakei und Finnland sind der Auffassung, dass die EU-Initiativen im Zusammenhang mit der Aufnahme neuer Gefahrenklassen/Kriterien in die CLP-Verordnung die Ergebnisse der Beratungen auf VN-Ebene vollständig widerspiegeln und befolgen sollten, um die Einhaltung der Grundsätze des GHS der VN (Global Harmonisiertes System für die Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien der Vereinten Nationen) zu gewährleisten und einen globalen Prozess der Harmonisierung von Chemikalien sicherzustellen. Unserer Ansicht nach wurde dieser Ansatz, der sich auch in Erwägungsgrund 77 der CLP-Verordnung widerspiegelt, in der oben genannten delegierten Verordnung der Kommission nicht beachtet.

Darüber hinaus ist die Befugnis der Kommission nach unserer Auslegung von Artikel 53 Absatz 1 darauf beschränkt, nur diejenigen Änderungen an der CLP-Verordnung vorzunehmen, die bereits auf VN-Ebene im GHS der VN vorgenommen/umgesetzt wurden, da unserer Ansicht nach nur diese Änderungen als nicht wesentlicher Bestandteil der CLP-Verordnung angesehen werden können. Änderungen, die noch nicht am GHS der VN vorgenommen/umgesetzt wurden, sollten als wesentlicher Bestandteil betrachtet werden und können nicht im Wege eines delegierten Rechtsakts umgesetzt werden.

Wir sind ferner der Auffassung, dass die Aufnahme neuer Gefahrenklassen in die CLP-Verordnung, bevor Änderungen auf VN-Ebene erfolgen, Hindernisse auf dem globalen Markt für Chemikalien schaffen und sich negativ auf die Wettbewerbsfähigkeit und den freien Verkehr von Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen auswirken könnte, wodurch die EU-Industrie auf einem globalen Markt benachteiligt werden könnte.

Aus den oben genannten Gründen sind die Slowakei und Finnland gegen die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 19.12.2022 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in Bezug auf die Gefahrenklassen und die Kriterien für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.